

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
§ 1 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 10 LRV)	1
§ 2 Steuer- und Abgabeklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV)	3
§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)	3
§ 4 Abrechnungszeitraum SLP (zu § 9 Ziffer 2 LRV)	3
§ 5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV).....	3
§ 6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)	3
§ 7 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV)	6
§ 8 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV).....	6
§ 9 Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LRV).....	6

Vorbemerkung

Diese Anlage 4 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV XV) der Gasnetzbetreiber vom 01.10.2026 (**im Folgenden „LRV“**), vgl. § 2 Ziffer 3 lit. c) KoV XV sowie § 1 Ziffer 2 LRV.

§ 1 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 10 LRV)

(1) Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen - auf Verlangen des Transportkunden unter den Voraussetzungen des § 11 Ziffer 6. LRV vor. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.

(2) Schuldner der dem Netzbetreiber für die Sperrung entstehenden Kosten ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Transportkunde. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt (LRV Anlage 1) des Netzbetreibers.

(3) Die Sperrung wird vom Transportkunden mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) beim Netzbetreiber beantragt. Dies erfolgt im Rahmen der Marktkommunikation elektronisch, in sonstigen, nicht davon erfassten Fällen kann hierzu das Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ (vgl. beigefügte Anlage 4.1.1) verwendet werden. Die Beantragung ist in diesen Fällen per Fax/E-Mail entsprechend dem jeweils gültigen Kontaktdatenblatt an den Netzbetreiber zu übersenden. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Der Transportkunde versichert mit Abgabe der Beantragung, dass er nach dem mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Gasliefervertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Letztverbraucher keine Einwendungen und Einreden zustehen,

1/6

welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Transportkunde versichert dem Netzbetreiber ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Sperrung ergeben können.

(4) Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich im Rahmen der Marktkommunikation elektronisch, in sonstigen nicht davon erfassten Fällen in Textform über den beabsichtigten Termin (Datum und ungefähre Uhrzeit) der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich im Rahmen der Marktkommunikation elektronisch, in sonstigen nicht davon erfassten Fällen in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Widerruft der Transportkunde den Sperrauftrag, bevor der Netzbetreiber ihm den Sperrtermin angekündigt hat, fällt kein Sperrergeld an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt (LRV Anlage 1).

(5) Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher zu ermöglichen.

(6) Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß § 12 MsbG die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

(7) Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich im Rahmen der Marktkommunikation elektronisch, in sonstigen nicht davon erfassten Fällen in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für einen erfolglosen Sperrversuch trägt der Transportkunde.

(8) Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich im Rahmen der Marktkommunikation elektronisch, in sonstigen nicht davon erfassten Fällen in Textform.

(9) Ist der Netzbetreiber - z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung - zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt (LRV Anlage 1) trägt der Transportkunde.

(10) Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach im Rahmen der Marktkommunikation elektronisch, in sonstigen nicht davon erfassten Fällen schriftlich erfolgter Aufforderung des Transportkunden mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) im Regelfall spätestens zwei Werktage nach Eingang der Aufforderung auf. Hierzu kann das Formular „Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung“ (vgl. beigefügte Anlage 4.1.3) verwendet werden. Die Aufforderung ist in diesen Fällen per Fax/E-Mail entsprechend dem jeweils gültigen Kontaktdatenblatt an den Netzbetreiber zu übersenden.

(11) Anlagenverzeichnis

Anlage 4.1.1 Mustersperrauftrag Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

Anlage 4.1.2 Rückmeldung zur Sperrung einer Entnahmestelle

Anlage 4.1.3 Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

Anlage 4.1.4 Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

§ 2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV)

(1) § 8 Ziffer 7 LRV gilt nicht, soweit die Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z.B. nach Netznutzer, nach Entnahmestelle oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, anderen öffentlich-rechtlichen Abgabe oder sonstigen erhobenen Abgabe und Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.

(2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstigen erhobenen Abgaben und Umlagen ist § 8 Ziffer 7 LRV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

§ 4 Abrechnungszeitraum SLP (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

Stichtagsableser: Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV ist für SLP-Kunden das Kalenderjahr.

§ 5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

Bei SLP-Entnahmestellen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne des § 5 MsbG die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des DVGW-Regelwerkes übermittelt. Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

§ 6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

(1) RLM-Arbeitspreis

Für RLM-Entnahmestellen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 9 Absatz 2 LRV) entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

(2) RLM-Leistungspreis

Für RLM-Entnahmestellen ergibt sich der Leistungspreis aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Leistungspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

Der Leistungspreis wird monatlich abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

(3) SLP-Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis

Für SLP-Entnahmestellen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 4) entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

Für SLP-Entnahmestellen ergibt sich der Grundpreis für den Abrechnungszeitraum (§ 4) nach der entnommenen Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Grundpreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

(4) SLP-Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung

Für SLP-Entnahmestellen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Entnahmestelle eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

(5) RLM-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 9 Ziffer 2 LRV) stattfindet, gelten folgende Regelungen:

Abrechnung Leistungspreis:

Es gilt § 9 Ziffer 6 LRV.

Abrechnung Arbeitspreis:

Es gilt das Zonenpreismodell (§ 6 Ziffer 1).

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden werden die Mengen zugrunde gelegt, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 9 Ziffer 2 LRV § 4) geliefert hat. Der dadurch ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 9 Ziffer 2 LRV) geliefert hat.

Gegenüber dem neuen Transportkunden werden die innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 9 Ziffer 2 LRV) bereits abgerechneten Mengen bei der Bestimmung des Arbeitspreises als Sockelmenge berücksichtigt. Der Netzbetreiber wendet diesen Arbeitspreis auf die Menge an, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 9 Ziffer 2 LRV) liefert.

(6) SLP-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) stattfindet, gelten folgende Regelungen:

Abrechnung Arbeitspreis:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) geliefert hat.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) geliefert hat.

Abrechnung Grundpreis:

Die Vorgabe zur tagesscharfen Abrechnung aus § 9 Ziffer 9 LRV gilt auch für den Grundpreis, der als Monatspreis ausgewiesen ist.

Für die Abrechnung des Grundpreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Grundpreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde.

(7) Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende im Übrigen

Die vorstehenden Regelungen zur Bestimmung des Arbeitspreises und Grundpreises mittels Hochrechnung gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigen Lieferantenwechsel, sondern um einen unterjährigen Lieferbeginn bzw. ein unterjähriges Lieferende im Übrigen handelt.

Für die Abrechnung des Leistungspreises im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes gilt § 9 Ziffer 7 LRV.

(8) Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängigen Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.

Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des jeweils gültigen DVGW-Regelwerkes übermittelt. Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

(9) Weitere Zahlungsbedingungen

Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers als erbracht.

Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige INVOIC-Referenz anzugeben. Jede INVOIC ist einzeln zu bezahlen.

Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen, wenn diese Pauschale im Preisblatt (Anlage 1 zum LRV) angegeben ist. Dem Transportkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 7 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV)

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang erhebt.

§ 8 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV)

(1) Mehrmengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden spätestens mit der Gutschrift mit.

(2) Mindermengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, wird der Transportkunde gleichwohl den Rechnungsbetrag in zutreffender Höhe versteuern. Die Pflicht des Transportkunden zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 8 Ziff. 10 S. 5 LRV bleibt unberührt. Fehlt es dem Transportkunden an den Voraussetzungen des § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), wird er den Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung darauf hinweisen; in diesem Fall ist der Transportkunde zur Entrichtung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber verpflichtet.

§ 9 Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LRV)

Geeignet im Sinne des § 10 Ziff. 6 LRV zum Nachweis der Liefereigenschaft nach § 38 Abs. 3 EnergieStG ist im Regelfall die Vorlage einer Kopie einer von dem zuständigen Hauptzollamt ausgestellten Anmeldung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vorlage eines Originals zu verlangen.